

Richtlinie

**des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur
EINZELBETRIEBLICHEN
INVESTITIONSFÖRDERUNG
vom 02.01.2012 Nr. G 4-7271-1/170**

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die **Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates** vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
- die **Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission** vom 15.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie die **Verordnung (EG) Nr. 363/2009** vom 04.05.2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission.
- die **Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission** vom 27.01.2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums.
- die **Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates** vom 01. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik.
- die **Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission** vom 21.06.2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmenerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER.

- die **Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission** vom 21.06.2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderer Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER.
- die **Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission** vom 15.12.2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001.
- die **Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission** vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG–Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.
- die **Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission** vom 06.08.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).
- der **Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe** „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung.
- das **Bayerische Zukunftsprogramm „Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum 2007 –2013“**.
- die Art. **23 und 44** der **Bayer. Haushaltsordnung** und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

Inhalt:

Teil A:	Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)	Seiten 4 bis 11
Teil B:	Diversifizierungsförderung (DIV)	Seiten 12 bis 17
Teil C:	Bayerisches Bergbauernprogramm-Investitions- förderung (BBP-C)	Seiten 18 bis 22
Teil D:	Bayerisches Bergbauernprogramm-Diversifizierungs- förderung (BBP-D)	Seiten 23 bis 27
Teile A, B, C und D:	Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verfahren, In-Kraft-Treten	Seiten 28 bis 32

Grundlegend gilt:

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, müssen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Bewilligung eingehalten werden.

Teil A: Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)¹

1. **Zuwendungszweck**

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

Die Interessen der Verbraucher, die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt sind ebenso zu berücksichtigen wie die Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 **Ziele der zuwendungsfähigen Investitionen**

Zuwendungsfähig sind Investitionen in Bayern in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- die Voraussetzungen des Art. 26, Abs. 1a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER) erfüllen,
- ausschließlich der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von eigen erzeugten Anhang-I-Erzeugnissen dienen **und**
- durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der folgenden **Ziele** dienen:
 - Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
 - Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
 - Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

¹ Die Förderung der Primärproduktion ist nach Artikel 4 VO (EG) Nr. 1857/2006, ABl. EU Nr. L 358 vom 16.12.2006, S. 3, freigestellt. Die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ist nach Artikel 15 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 800/2008, ABl. EU Nr. L 214 vom 9.8.2008, S. 3, freigestellt.

2.2 Bemessungsgrundlage der Förderung

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen nach Nr. 2.1 sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung oder Modernisierung von Bauten und baulichen Anlagen einschließlich dem Kauf neuer technischer Einrichtungen der Innenwirtschaft,
- Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet gemäß Richtlinie 86/465/EWG,
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 % der im ersten Spiegelstrich genannten zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.3 Einschränkungen der Förderung

2.3.1 Beachtung betrieblicher Referenzmengen

Mit Ausnahme des Milchsektors sind Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen nur im Rahmen dieser Referenzmengen zuwendungsfähig.

2.3.2 Betreuung

Die Kosten für die Betreuung von Investitionsvorhaben können nur bei einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100 000 € gefördert werden.

Bei einer Förderung von Maßnahmen mit einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 250 000 € ist ein fachkundiger, zugelassener Betreuer einzuschalten.

2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- 2.4.1 Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operativen Programmen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsesektor gefördert werden können,
- 2.4.2 Investitionen in Dauerkulturen sowie dazugehörige Gebäude und Anlagen, die über bayerische Förderprogramme auf der Basis der Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft nach der Hopfen- und Tabakmarktordnung gefördert werden können,
- 2.4.3 Investitionen in Rebanlagen, in bauliche Maßnahmen einschließlich technische Einrichtungen im Weinbau sowie in sonstige Maßnahmen, die Gegenstand einer Förderung nach dem Bayerischen Weinbauprogramm sein können,
- 2.4.4 der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn sie dienen der Anlage von Dauerkulturen,
- 2.4.5 Ersatzinvestitionen,
- 2.4.6 Investitionen in die Anbindehaltung,
- 2.4.7 der Kauf von Maschinen und Geräten, ausgenommen Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet,
- 2.4.8 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- 2.4.9 Umsatzsteuer, Skonti und unbare Eigenleistungen,
- 2.4.10 Investitionen im Wohnbereich und in Verwaltungsgebäuden,
- 2.4.11 der Landankauf sowie der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen,

2.4.12 Biogasanlagen und andere durch die Novellen von 2004 und 2008 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begünstigte Energiegewinnungsanlagen und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-Gesetz) sowie alle damit zusammenhängenden Erschließungsmaßnahmen, baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen,

2.4.13 Investitionen in der Aquakultur und Binnenfischerei,

2.4.14 Investitionen die für die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen dienen,

2.4.15 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Unternehmen der Landwirtschaft

Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG² der Kommission Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind, wenn

entweder

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen

und

- die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird,

oder

² ABl. EU Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36

wenn das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Bei juristischen Personen wird bei der Bewertung der Geschäftstätigkeit sowie der Mindestgröße auf das Unternehmen, bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen auf die am Unternehmen beteiligten natürlichen Personen abgestellt.

Als Tierhaltung im Sinne des 1. Spiegelstrichs gelten auch die Imkerei, die Aqua-kultur, die Binnenfischerei und die Wanderschäferei.

Bei der Förderung von Betriebszusammenschlüssen muss die Geschäftstätigkeit des Betriebszusammenschlusses selbst oder des Durchschnitts seiner Mitglieder jeweils für sich betrachtet den Bedingungen nach Nr. 3.1 entsprechen. Nichtlandwirte im Sinne von Nr. 3.1 erhalten für ihren Anteil keine Förderung.

3.2 Nicht gefördert werden

Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mindestens 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt
oder
die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“³ in Schwierigkeiten befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Anforderungen

4.1.1 Qualifikation, Unternehmenszahlen

Der Zuwendungsempfänger hat:

- Berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss

³ ABl. der EU Nr. C 244 vom 1.10.2004, S.2.

mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen.

- Grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre vorzulegen,
- für Vorhaben über 100 000 € zuwendungsfähigem Investitionsvolumen eine Buchführung, die dem BMELV-Jahresabschluss entspricht, für 5 Jahre vom Zeitpunkt der Einreichung des Endverwendungsnachweises an fortzuführen und
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes (IVK) über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

Aus der Vorwegbuchführung soll sich eine angemessene Eigenkapitalbildung des Unternehmens nachweisen lassen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahme zulassen.

4.1.2 Prosperität

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90 000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben.

Die Einkommens- und Vermögensprosperität sowie die Würdigung der betrieblichen Leistungsfähigkeit betrifft bei Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 10 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Gesellschafter 90 000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird das zuwendungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil von Hundert gekürzt, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters entspricht. Bei juristischen Personen wird die Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand“ auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse für die Prüfung der Einkommensprosperität herangezogen. Diese Kennziffer darf den Wert von 90 000 € je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten.

Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind sowohl das Eigeninteresse als auch die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.

Die Vermögensprosperität ist zu berücksichtigen.

4.2 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nr. 4.1.1 mit der Maßgabe, dass

- statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt (grundsätzlich Anteilfinanzierung, ausgenommen Betreuerzuschuss: Festbetragsfinanzierung).

Unterschreitet das zuwendungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 30 000 € bzw. 20 000 € bei Investitionen im Berggebiet, wird keine Förderung gewährt.

Die Förderung wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 750 000 € und einen Zuschussbetrag von 150 000 € je Zuwendungsempfänger bzw. Mitglied eines Betriebszusammenschlusses; abweichend davon wird die Förderung bei Betriebszusammenschlüssen auf einen Zuschussbetrag von 300 000 € sowie auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 1,5 Mio. € begrenzt. Diese Obergrenzen können in den Jahren von 2007 bis 2013 höchstens

einmal ausgeschöpft werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen, bei einer Änderung des Unternehmensinhabers und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

5.2 Höhe der Zuwendungen

Bei Investitionen nach Nr. 2 können folgende Zuwendungen gewährt werden:

5.2.1 Zuschuss für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

Bei Investitionen nach Nr. 2.1 wird ein Zuschuss in Höhe von **bis zu 20 %** der zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Dieser Fördersatz gilt auch für ggf. erforderliche Erschließungsmaßnahmen sowie notwendige Außenanlagen.

5.2.2 Förderung der Betreuungskosten

Der Zuschuss zur Förderung der Betreuung beträgt bei einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von

- | | |
|-----------------------------------|------------------|
| - bis zu 250 000 € | maximal 3 000 € |
| - über 250 000 € bis zu 500 000 € | maximal 5 000 € |
| - über 500 000 € | maximal 6 000 €. |

Eine weitere Förderung der Betreuung mit Zuschüssen nach den Nrn. 5.2.1 und 5.2.2 ist ausgeschlossen.

Der Eigenbetrag des Zuwendungsempfängers zu den Betreuungskosten beträgt mindestens 1 % des zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumens.

Teil B: Diversifizierungsförderung (DIV)

1. Zuwendungszweck

Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit wird unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes geleistet.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Ziele der zuwendungsfähigen Investitionen

Gefördert werden Investitionen in Bayern zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die die Bedingungen des Art. 53 (Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER) sowie die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006⁴ (De-minimis-Beihilfen Gewerbe) erfüllen.

Gefördert werden Investitionen, die landwirtschaftsnahe Dienstleistungen ermöglichen, sowie sonstige Vorhaben, die gleichzeitig dem Erhalt und der Modernisierung bestehender Gebäudesubstanz dienen. Voraussetzung für eine Förderung von Vorhaben ist die räumliche Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Der Zuwendungsempfänger hat darüber hinaus persönliche Arbeitsleistung beim Betrieb des geförderten Projekts zu erbringen.

2.2 Bemessungsgrundlage für die Förderung

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung oder Modernisierung von Bauten und baulichen Anlagen einschließlich dem Kauf neuer (technischer) Einrichtungen der Innenwirtschaft;
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von

⁴ ABl. EU Nr. L379 vom 28.12.2006, S.5

insgesamt bis zu 12 % der im ersten Spiegelstrich genannten zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.3 Einschränkungen der Förderung

2.3.1 Urlaub auf dem Bauernhof, Brennereien

Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ können nur bis zur Gesamtkapazität von maximal 25 Gästebetten gefördert werden.

Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) zuwendungsfähig; Brennereigeräte sind nicht zuwendungsfähig.

2.3.2 Betreuung

Die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben können nur bei einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100 000 € gefördert werden.

2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind

2.4.1 Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsektor gefördert werden können,

2.4.2 Investitionen in Dauerkulturen sowie dazugehörige Gebäude und Anlagen, die über bayerische Förderprogramme auf der Basis des Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft nach der Wein-, Hopfen- und Tabakmarktordnung gefördert werden können,

2.4.3 Investitionen, die ausschließlich die Erzeugung von Anhang-I-Erzeugnissen betreffen,

2.4.4 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

- 2.4.5 Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- 2.4.6 der Kauf von Maschinen und Geräten, der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen sowie die Anlage schnellwachsender Baumarten zur Energieholzgewinnung,
- 2.4.7 der Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen,
- 2.4.8 Investitionen im Wohnbereich und in Verwaltungsgebäuden,
- 2.4.9 Biogasanlagen und andere durch die Novellen von 2004 und 2008 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begünstigte Energiegewinnungsanlagen und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG-Gesetz) sowie alle damit zusammenhängenden Erschließungsmaßnahmen, baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen,
- 2.4.10 Ersatzinvestitionen,
- 2.4.11 Investitionen in der Aquakultur und Binnenfischerei.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden:

3.1 Unternehmen der Landwirtschaft

- Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,
 - deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen
und
 - die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten
oder

- die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Bei juristischen Personen wird bei der Bewertung der Geschäftstätigkeit sowie der Mindestgröße auf das Unternehmen, bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen auf die am Unternehmen beteiligten natürlichen Personen abgestellt.

- Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen oder deren Ehegatten oder mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder entwickeln.

Als Tierhaltung im Sinne des 1. Spiegelstrichs gelten auch die Imkerei, die Aqua-kultur, die Binnenfischerei und die Wanderschäferei.

Bei der Förderung von Betriebszusammenschlüssen muss die Geschäftstätigkeit des Betriebszusammenschlusses selbst oder des Durchschnitts seiner Mitglieder jeweils für sich betrachtet den Bedingungen nach Nr. 3.1 dieser Richtlinie entsprechen. Nichtlandwirte im Sinne von Nr. 3.1 erhalten für ihren Anteil keine Förderung.

3.2 Nicht gefördert werden

Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mindestens 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“⁵ in Schwierigkeiten befinden.

⁵ ABl. der EU Nr. C 244 vom 1.10.2004, S.2.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat:

- Einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes (IVK) über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen
und
- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen.

4.2 Prosperität

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90 000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben.

Die Einkommens- und Vermögensprosperität sowie die Würdigung der betrieblichen Leistungsfähigkeit betrifft bei Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 10 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Gesellschafter 90 000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird das zuwendungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil von Hundert gekürzt, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters entspricht. Bei juristischen Personen wird die Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand“ auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse für die Prüfung der Einkommensprosperität herangezogen. Diese Kennziffer darf den Wert von 90 000 € je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten.

Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind sowohl das Eigeninteresse als auch die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.

Die Vermögensprosperität ist zu berücksichtigen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt (Projektförderung - Anteilfinanzierung).

Unterschreitet das zuwendungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 20 000 €, wird keine Förderung gewährt.

Die Förderung wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 400 000 € und einen Zuschussbetrag von 80 000 € je Zuwendungsempfänger bzw. Mitglied eines Betriebszusammenschlusses. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen, bei einer Änderung des Unternehmensinhabers und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

Darüber hinaus darf der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200 000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren (Steuerjahren) nicht übersteigen.

5.2 Höhe des Zuschusses

Bei Investitionen nach Nr. 2.1 wird ein Zuschuss in Höhe von **bis zu 20 %** der zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Dieser Fördersatz gilt auch für ggf. erforderliche Erschließungsmaßnahmen sowie notwendige Außenanlagen.

Teil C: Bayerisches Bergbauernprogramm-Investitionsförderung (BBP-C)⁶

1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen im bayerischen Berggebiet und in Gemeinden bzw. Gemarkungen des Kerngebietes der benachteiligten Agrarzone, die im Durchschnitt über 800 m liegen oder für mindestens 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Höhenlage zwischen 600 und 800 m und eine Hangneigung über 18 % aufweisen (= Kerngebiet mit vergleichbaren Bewirtschaftungerschwernissen), gefördert werden.

Die Förderung leistet einen Beitrag zur Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden Landwirtschaft im Berggebiet und im Kerngebiet mit vergleichbaren Bewirtschaftungerschwernissen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Schaffung und Erhaltung der regionalen Wirtschaftskraft sowie zur Entwicklung des ländlichen Raumes.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Bauliche Maßnahmen

Vorrangiges Ziel ist die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen durch die geförderten Maßnahmen. Zuwendungsfähig sind daher Investitionen in Bayern zur Modernisierung, Errichtung und Umbau landwirtschaftlich genutzter Betriebsgebäude im Talbetrieb, die ausschließlich der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von eigenerzeugten Anhang-I-Erzeugnissen sowie der Verbesserung der Funktionsfähigkeit, des Tierschutzes und/oder der Arbeitsbedingungen dienen.

⁶ Die Förderung der Primärproduktion ist nach Artikel 4 VO (EG) Nr. 1857/2006, ABl. EU Nr. L 358 vom 16.12.2006, S. 3, freigestellt. Die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ist nach Artikel 15 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 800/2008, ABl. EU Nr. L 214 vom 9.8.2008, S. 3, freigestellt.

Gefördert werden können:

- Stallneubau, Stallumbau, -erweiterungen und -modernisierungen (einschließlich technischer Einrichtungen) von bestehenden erschlossenen Stallgebäuden für Rinder, Schweine, Pferde, Schafe und Ziegen,
- bauliche Anlagen/Einrichtungen für Schaf-, Ziegen- und Kälberhaltung und
- befestigte Tier-Ausläufe/Laufhöfe.

2.2 Spezialmaschinen und –geräte zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet und im Kerngebiet mit vergleichbaren Bewirtschaftungsschwernissen

Gefördert werden können bodenschonende und auf die Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Spezialmaschinen im Talbetrieb und auf Almen/Alpen, die sich vor allem durch eine tiefe Lage des Schwerpunktes, eine entsprechende Spurbreite, eine leichte Bauweise sowie gute Wendigkeit und bodenschonende Bereifung auszeichnen.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Ersatzinvestitionen,
- Neuinvestitionen in die Anbindehaltung in der Rinderhaltung,
- Investitionen, die ausdrücklich die Anpassung an bestehende rechtsverbindliche Standards zum Gegenstand haben,
- der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen,
- der Kauf von Maschinen und Geräten, ausgenommen Spezialmaschinen und –geräte zur Bewirtschaftung von Steillagen,
- Speziialschlepper und –fahrzeuge zur Versorgung von Almen/Alpen, die im Rahmen des Bergbauernprogramms Teil B (Investitionsförderung Alm-/Alpwirtschaft) förderfähig sind,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Umsatzsteuer, Skonti und unbare Eigenleistungen,
- Investitionen im Wohnbereich und Verwaltungsgebäuden,
- der Landankauf sowie der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen,

- durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigte Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen,
- Investitionen in der Aquakultur und Binnenfischerei,
- Investitionen in Rebanlagen,
- Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsektor gefördert werden können,
- Investitionen in Dauerkulturen sowie dazugehörige Gebäude und Anlagen, die über bayerische Förderprogramme auf der Basis des Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft nach der Wein-, Hopfen- und Tabakmarktordnung gefördert werden können,
- Investitionen für die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch und Milcherzeugnissen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Unternehmen der Landwirtschaft

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG⁷ der Kommission Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind und die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften, unterhalb dieser Grenze jedes Unternehmen, das lt. aktuellem Mehrfachantrag mindestens 1 ha LF bewirtschaftet und mindestens in den fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrages Fördermittel aus der 1. und/oder 2. Fördersäule der GAP erhalten hat sowie

Kooperationen landwirtschaftlicher Unternehmer (z.B. Alm-, Alp- und Weidegenossenschaften), deren überbetriebliche Zusammenarbeit in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist; die Mindestgröße der gemeinschaftlich bewirtschafteten Fläche muss dabei 10 ha Lichtweidefläche gemeinschaftlich genutzter Almen/Alpen bzw. 5 ha gemeinschaftlich genutzter Weiden betragen.

⁷ ABl. EU Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36

3.2 Nicht gefördert werden

Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mindestens 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt
oder

die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“⁸ in Schwierigkeiten befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Mindestens 50 % der Flächen des Unternehmens müssen im Berggebiet oder in Gemeinden bzw. Gemarkungen des Kerngebietes der benachteiligten Agrarzone liegen, die im Durchschnitt über 800 m liegen oder für mindestens 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Höhenlage zwischen 600 und 800 m und eine Hangneigung über 18 % aufweisen.

Der Zuwendungsempfänger hat berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen.

Das geförderte investierende Unternehmen muss auch der Bewirtschafter des Investitionsobjekts sein.

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90 000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben.

Die Einkommensprosperität betrifft bei Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 10 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Gesellschafter 90 000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird das zuwendungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil von Hundert gekürzt, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafter entspricht. Bei juristi-

⁸ ABl. der EU Nr. C 244 vom 1.10.2004, S.2.

schen Personen wird die Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand“ auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse für die Prüfung herangezogen. Diese Kennziffer darf den Wert von 90 000 € je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten. Bei Alm-, Alp- und Weidengenossenschaften als Antragsteller ist keine Erklärung und Prüfung zur Einkommensprosperität erforderlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Umfang der zuwendungsfähigen Investitionen

Unterschreitet das zuwendungsfähige Investitionsvolumen nach Nr. 2.1 den Betrag von 10 000 € bzw. bei Investitionen nach Nr. 2.2 den Betrag von 5 000 €, wird keine Förderung gewährt.

Die Förderung wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 20 000 € und einen Zuschussbetrag von 5 000 € je Zuwendungsempfänger. Diese Obergrenzen können innerhalb von sechs Jahren höchstens einmal ausgeschöpft werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen, bei einer Änderung des Unternehmensinhabers und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

5.3 Höhe der Zuwendungen

Für förderfähige Investitionen wird ein Zuschuss in Höhe von **bis zu 25 %** des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens gewährt.

Teil D: Bayerisches Bergbauernprogramm-Diversifizierungsförderung (BBP-D)

1. Zuwendungszweck

Die Förderung unterstützt die Schaffung und den Ausbau zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit. Damit wird ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raums und zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebsteils im Berggebiet und in Gemeinden bzw. Gemarkungen des Kerngebietes der benachteiligten Agrarzone geleistet, die im Durchschnitt über 800 m liegen oder für mindestens 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Höhenlage zwischen 600 und 800 m und eine Hangneigung über 18 % aufweisen (= Kerngebiet mit vergleichbaren Bewirtschaftungsschwernissen).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden Investitionen in Bayern zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die die Bedingungen des Art. 53 (Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER) sowie die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006⁹ (De-minimis-Beihilfen Gewerbe) erfüllen.

Gefördert werden bauliche Investitionen (einschließlich technischer Einrichtungen), die landwirtschaftsnahe Dienstleistungen ermöglichen, sowie sonstige Vorhaben, die gleichzeitig dem Erhalt und der Modernisierung bestehender Gebäudesubstanz dienen. Voraussetzung für eine Förderung von Vorhaben ist die räumliche Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Der Zuwendungsempfänger hat darüber hinaus persönliche Arbeitsleistung beim Betrieb des geförderten Projekts zu erbringen.

⁹ ABl. EU Nr. L379 vom 28.12.2006, S.5

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Ersatzinvestitionen,
- Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“, die zu einer Gesamtkapazität von mehr als 25 Gästebetten führen,
- Brennereigeräte,
- Investitionen, die ausdrücklich die Anpassung an bestehende rechtsverbindliche Standards zum Gegenstand haben,
- der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen,
- der Kauf von Maschinen und Geräten,
- Maßnahmen, die im Rahmen des Bergbauernprogramms Teil B (Investitionsförderung Alm-/Alpwirtschaft) förderfähig sind,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Umsatzsteuer, Skonti und unbare Eigenleistungen,
- Investitionen im Wohnbereich und Verwaltungsgebäuden,
- der Landankauf sowie der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen,
- durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigte Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen,
- Investitionen in der Aquakultur und Binnenfischerei,
- Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsektor gefördert werden können,
- Investitionen in Dauerkulturen sowie dazugehörige Gebäude und Anlagen, die über bayerische Förderprogramme auf der Basis des Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft nach der Wein-, Hopfen- und Tabakmarktordnung gefördert werden können,
- Investitionen für die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch und Milcherzeugnissen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Unternehmen der Landwirtschaft

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften; unterhalb dieser Grenze jedes Unternehmen, das lt. aktuellem Mehrfachantrag mindestens 1 ha LF bewirtschaftet und mindestens in den fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrages Fördermittel aus der 1. und/oder 2. Fördersäule der GAP erhalten hat sowie

Kooperationen landwirtschaftlicher Unternehmer (z.B. Alm-, Alp- und Weidegenossenschaften), deren überbetriebliche Zusammenarbeit in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist; die Mindestgröße der gemeinschaftlich bewirtschafteten Fläche muss dabei 10 ha Lichtweidefläche gemeinschaftlich genutzter Almen/Alpen bzw. 5 ha gemeinschaftlich genutzter Weiden betragen

3.2 Nicht gefördert werden

Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mindestens 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder

die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“¹⁰ in Schwierigkeiten befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Mindestens 50 % der Flächen des Unternehmens müssen im Berggebiet oder in Gemeinden bzw. Gemarkungen des Kerngebietes der benachteiligten Agrarzone liegen, die im Durchschnitt über 800 m liegen oder für mindestens 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Höhenlage zwischen 600 und 800 m und eine Hangneigung über 18 % aufweisen.

Der Zuwendungsempfänger hat berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personenge-

¹⁰ ABl. der EU Nr. C 244 vom 1.10.2004, S.2

sellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen.

Das geförderte investierende Unternehmen muss auch der Bewirtschafter des Investitionsobjekts sein.

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90 000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten Steuerbescheid heranzuziehen.

Die Einkommensprosperität betrifft bei Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 5 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Gesellschafter 90 000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird das zuwendungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil von Hundert gekürzt, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters entspricht. Bei juristischen Personen wird die Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand“ auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse für die Prüfung herangezogen. Diese Kennziffer darf den Wert von 90 000 € je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten. Bei Alm-, Alp- und Weidgenossenschaften als Antragsteller ist keine Erklärung und Prüfung zur Einkommensprosperität erforderlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Umfang der zuwendungsfähigen Investitionen

Unterschreitet das zuwendungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 10 000 € wird keine Förderung gewährt.

Die Förderung wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 20 000 € und einen Zuschussbetrag von 5 000 € je Zuwendungsempfänger. Diese Obergrenzen können innerhalb von sechs Jahren höchstens einmal ausgeschöpft werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen, bei einer Änderung des Unternehmensinhabers und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

Darüber hinaus darf der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200 000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren (Steuerjahren) nicht übersteigen.

5.3 Höhe der Zuwendungen

Für förderfähige Investitionen wird ein Zuschuss in Höhe von **bis zu 25 %** des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens gewährt.

Teile A, B, C und D:

Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verfahren, In-Kraft-Treten

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne des Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht nachstehend oder im jeweiligen Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

6.1 Mehrfachförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Förderbanken des Landes Bayern ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtliche Förderhöchstgrenze von 40 % nicht überschritten wird.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen seitens des Handels, des Gewerbes, anderer Betriebe und Unternehmen oder des Maschinenringes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti.

Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. ä.), Zahlungen an Privatpersonen, behördliche Gebühren, Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergebieliche Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle werden keine Zuwendungen gewährt.

6.3 Brandfälle

Sind Investitionen als Folge eines Brandes erforderlich, mindern die Versicherungsleistungen aus der Gebäudebrandversicherung die zuwendungsfähigen Investitionskosten.

6.4 Vergabe von Aufträgen

Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewandt.

6.5 Rückforderungsansprüche

Rückforderungsansprüche sind nur dann abzusichern, wenn ein erkennbares wirtschaftliches und/oder Vorhabensrisiko vorliegt.

6.6 Abgrenzung zwischen den einzelnen Teilen der Richtlinie

Wird für ein Unternehmen eine Förderung nach Teil A der Richtlinie bewilligt, kann im Zeitraum der daraus resultierenden Zweckbindung (s. Nr. 7.4) keine Förderung nach Teil C, Nr. 2.1 gewährt werden. Analog gilt dies für Teil B und Teil D der Richtlinie.

Ebenso gilt, dass innerhalb der Zweckbindungsfrist, die aufgrund einer Förderung nach Teil C, Nr. 2.1 besteht, keine Förderung nach Teil A der Richtlinie gewährt werden kann. Analog gilt dies für Teil D und Teil B der Richtlinie.

Maßnahmen, die vor In-Kraft-Treten der Teile C und D dieser Richtlinie bewilligt wurden, sind von diesen Regelungen nicht betroffen.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Agrarinvestitionsförderung/Diversifizierungsförderung“ bzw. „Antrag auf Bayerisches Bergbauernprogramm-Investitionsförderung/Bayerisches Bergbauernprogramm-Diversifizierungsförderung“ (Anlage 2 zur RL) beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) einzureichen.

Das Staatsministerium kann die Antragstellung auf Förderung von grundsätzlich zuwendungsfähigen Investitionen bei Bedarf aussetzen.

7.2 Entscheidung über den Antrag

Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag. Dazu gibt sie die Antragsdaten in die EDV ein und erteilt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid.

Maßgeblich für die Entscheidung des jeweiligen Antrags ist die zum Zeitpunkt der Bewilligung bzw. Ablehnung geltende Richtlinie.

Die Maßnahmen dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein.

Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Härtefällen (z. B. Brandfall) zustimmen, dass Maßnahmen, die nach Antragstellung ohne Bewilligung begonnen wurden, noch in die Förderung einbezogen werden.

7.3 Prüfung des Verwendungsnachweises und Mittelfreigaben bzw. -abrufe

Die Zuschüsse werden nach Prüfung durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Auszahlung erst freigegeben, wenn der Antragsteller die Rechnungen über zuwendungsfähige Ausgaben sowie die entsprechenden Zahlungsnachweise beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegt hat.

Teilabrechnungen sind möglich (außer bei Teil C und D).

Die Zuschüsse werden vom Staatsministerium über das zentrale Auszahlungsprogramm (ZAP) auf die im Förderantrag ausgewiesene Bankverbindung des Zuwendungsempfängers ausgezahlt.

Die Bewilligungsstelle prüft den vorgelegten Endverwendungsnachweis und die antrags- und bestimmungsgemäße Durchführung der Maßnahmen verwaltungsmäßig sowie im Rahmen mindestens einer Inaugenscheinnahme der Maßnahmen.

7.4 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre ab Fertigstellung, bei technischen Einrichtungen und Maschinen 5 Jahre ab Lieferung.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung anteilig zurückgefordert.

Sonstige Verpflichtungen, die die Bewirtschaftung betreffen und Teil der Auswahlkriterien sind, sind beim geförderten Bauobjekt gem. der Verordnung Nr. 1698/2005 während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach dem Datum der Schlusszahlung einzuhalten.

Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung wird der Bewilligungsbescheid grundsätzlich im Ganzen aufgehoben und die gewährten Zuwendungen sind nebst Zinsen zu erstatten.

7.5 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Unabhängig von der Gewährung von EU-Mitteln wird zudem folgende Sanktionsregelung angewandt: Übersteigt der im Auszahlungsantrag als förderfähig geltend gemachte Betrag den von der zuständigen Behörde ermittelten Auszahlungsbetrag um mehr als 3 %, so ermäßigt sich die Zuwendung zusätzlich nochmals um die festgestellte Differenz zwischen beantragtem und ermitteltem Aus-

zahlungsbetrag. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Begünstigte nachweisen kann, dass er für die Angabe des nicht förderfähigen Betrags nicht verantwortlich ist. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 02.01.2012 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2013 außer Kraft. Die Richtlinie wird im Internet veröffentlicht.

gez.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor